

AGFW e. V. | Postfach 70 01 08 | D-60551 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Werner Lutsch

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen: luw/JK

Telefon +49 69 6304-279

Telefax +49 69 6304-458

E-Mail: w.lutsch@agfw.de

Datum: 17. Mai 2021

**Kommentierung zum Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fernwärme-Branche begrüßt Regelungen, die einer Verbesserung der praktischen Anwendung von gesetzlichen Regelung dienen.

Die Vorgehensweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist jedoch unverständlich. Dabei kritisieren wir die sehr kurzfristige Verbände-einbindung insbesondere wie im vorliegenden Fall vor Feiertagen sehr. Damit wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zunehmend geschwächt.

Die ausführliche Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Referentenentwurf ist daher nur in begrenztem Maße möglich gewesen. Dabei bedürfen die heutigen energiewirtschaftlichen Herausforderungen einer ausführlichen Diskussion, anstatt schneller und unbedachter Umsetzung.

Anschrift:
AGFW | Der Energieeffizienzverband
für Wärme, Kälte und KWK e. V.
Postfach 70 01 08
D-60551 Frankfurt am Main

Stresemannallee 30
D-60596 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 6304-1
Telefax +49 69 6304-391
info@agfw.de
www.agfw.de

Hauptstadtbüro:
Schumannstraße 2
D-10117 Berlin

Präsident des Verbandes:
Dr. Andreas Cerbe

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Werner Lutsch

Vereinsregistergericht
Frankfurt am Main VR 6146

Umsatzsteuer-ID:
DE 114108174

Im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs konnte aufgrund oben genannter Gründe keine ausführliche Bewertung vorgenommen werden. Jedoch wollen wir wiederholt auf einen wichtigen Punkt aufmerksam machen, der die praktische Umsetzung von Dekarbonisierungsmaßnahmen im Rahmen von innovativen Kraft-Wärme-Kopplungssystemen be- und verhindert. Diese Restriktion kann sehr gut im Rahmen des vorliegenden Referentenentwurfs entschärft werden.

Die derzeit geltenden Regelungen der KWK-Ausschreibungsverordnung zwingen Betreiber von innovativen KWK-Systemen dazu, diese nur zu Beginn eines Kalenderjahres in Betrieb nehmen zu können. Aufgrund einer unzureichenden Definition der Referenzwärme gemäß § 2 Nr. 16 KWKAusV und geltender Pönalisierungsregeln kann ein iKWK-System somit wirtschaftlich in den ersten Monaten eines Kalenderjahres in Betrieb genommen werden. Dies entspricht aber bei Weitem nicht den Anforderungen der Energiewende, die ein zügiges und entschlossenes Voranschreiten der Dekarbonisierung erfordert.

Der AGFW fordert daher folgende Formulierung zu übernehmen:

§ 2 Begriffsbestimmungen KWKAusV

16. „Referenzwärme“ die Summe aus der Nutzwärme, die die KWK-Anlage eines innovativen KWK-Systems mit 3 000 Vollbenutzungsstunden bereitstellen kann, und der von dem gleichen innovativen KWK-System innerhalb eines Kalenderjahres bereitgestellten innovativen erneuerbaren Wärme, wobei bei unterjähriger Inbetriebnahme des innovativen KWK-System die Referenzwärme anteilig bezogen auf die verbleibenden vollständigen Monate des Jahres berechnet wird,

Bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Lutsch
Geschäftsführer